Kleine Anfragen
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin
I. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 60 / I
Eingangsdatum:	23.07.2001
Weitergabedatum:	23.07.2001
Fällig am:	06.08.2001
Beantwortet am:	01.08.2001
Erledigt am:	03.08.2001

Michael Karnetzki SPD
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Restaurantbetrieb in Wohngebieten; hier: Sachtlebenstraße

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Genehmigungen benötigt ein Gastronom, um in Wohngebieten einen Restaurantbetrieb mit Außenbewirtschaftung zu eröffnen? Wer ist für die Genehmigungen zuständig?

2. In welcher Weise wird bei diesen Genehmigungsverfahren der Lärmschutz für die Anwohner gewährleistet?

3. Stehen die Tische und Stühle des vor kurzem neu eröffneten Lokals in der Sachtlebenstraße//Ecke Siepesteig ausschließlich auf der eigenen Grundstücksfläche oder auch auf öffentlichem Straßenland (Gehweg)?

4. Wie ist im Falle des besagten Lokals der Lärmschutz gewährleistet, und bei wem können sich die Anwohner gegebenenfalls beschweren?

Antwort des Bezirksamts

Die Kleine Anfrage beantworten wir wie folgt:

zu 1.

Wer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (= Schankwirtschaft =) und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle für jedermann zugänglich verabreicht (= Speisewirtschaft =) bedarf der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. Die Erlaubnis gilt für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume und wird dem Betreiber personengebunden erteilt.
Die Genehmigung erteilt der Fachbereich Gewerbeordnung des Wirtschafts-, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes im jeweiligen Betriebsbezirk.

Zu 2. und 4.

In die Genehmigungsurkunde werden u.a. Hinweise des Umweltamtes über einzuhaltende Lärmvorschriften aufgenommen:

„In allgemeinen Wohngebieten dürfen

Außen:
die festgesetzten Außen-Immissionsrichtwerte von tags 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) an den Wohnorten der nächstbetroffenen Anwohner nicht überschritten werden. Die festgesetzten Außen-Immissonsrichtwerte gelten nach VDI 2058 Bl. 1 auch dann als nicht eingehalten, wenn einzelne Geräuschspitzen diese Richtwerte zur Tageszeit um mehr als 30 dB (A) und zur Nachtzeit um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Diese Werte gelten auch für den an- und abfahrenden PKW- und LKW-Verkehr.

Innen:
Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und bei Körperschallübertragungen betragen die in Wohnräumen einzuhaltenen Innen-Immissonsrichtwerte, unabhängig von der Lage des Gebäudes hinsichtlich seiner Gebietsausweisung, am Tage 35 dB (A) und in der Nacht 25 dB (A). Die festgesetzten Innen-Immissionsrichtwerte gelten nach VDI 2058, Bl. 1 auch dann als nicht eingehalten, wenn einzelnen Geräuschspitzen diese Richtwerte um mehr als 10 dB (A) überschreiten.“

Verstöße gegen verhaltensbedingten Gästelärm wären bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und von ihr zu bearbeiten. Schon aus Beweisgründen wäre im gegebenen Fall die Einschaltung der Polizei zweckmäßig.

Die Nichtbeachtung der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms wird vom bezirklichen Umweltamt verfolgt.

Zu 3.

Da zur Beantwortung genaue Katasterunterlagen erforderlich sind und diese im Hinblick auf die Ferienzeit nicht in der für die Beantwortung kleiner Anfragen gegebenen Zeitraum voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, wird insoweit um Fristverlängerung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Laschinsky
Bezirksstadtrat